

Spesenordnung von Aikido im Hof e.V.

Allgemeines

Übungsleiter mit regelmäßiger Lehrtätigkeit erhalten auf schriftlichen Antrag eine Entschädigung für Aikido-Lehrgangsgebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten, wenn diese im Rahmen einer Aikido-Weiterbildungsveranstaltung entstanden sind. Damit soll die Weiterbildung und direkt dadurch die Qualität des Unterrichts gesichert werden.

Anträge sind schriftlich innerhalb von 6 Monaten, ab Veranstaltungsende gerechnet beim Vorstand einzureichen. Danach verfallen die Ansprüche.

Die Anträge sind vom Vorstand vor Auszahlung auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen.

Ein genereller Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, ja sogar verpflichtet, Kürzungen oder Streichungen vorzunehmen, wenn es die Finanzlage des Vereins oder sonstige zwingende Gründe erfordern. Dies erfolgt durch Beschlussfassung.

Es können ferner nur solche Kosten ersetzt werden, die bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt und Sparsamkeit tatsächlich entstanden sind und notwendig waren.

Die Entschädigung wird pro Übungsleiter und Jahr auf 250,00 EUR pro verantwortlich abgehaltene Wochenstunde gedeckelt. Bsp.: Unterrichtet ein Übungsleiter einmal wöchentlich 1 Zeitstunde über das Kalenderjahr hinweg, so kann er für das Jahr Fortbildungskosten (Gebühren, Fahrtkosten, Übernachtungskosten) in Höhe von bis zu 250,00 EUR erstattet bekommen.

Fahrtkosten

Für Fahrten zu Lehrgängen werden die gefahrenen km (Streckenkilometer) pauschal zurückerstattet.

Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden; auf eine Auslastung des Reisefahrzeuges ist zu achten.

Es wird die gesamte Fahrtstrecke erstattet
Die Kilometerpauschale beträgt 0,30 EUR pro Kilometer.

Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und wird beim Vorstand eingereicht.

Die pro Fahrgemeinschaft abgerechneten Fahrtkosten werden anteilig auf das

jährliche Spesenbudget der einzelnen Mitfahrer angerechnet. Die nach Spesenordnung abgerechneten Fahrtkosten werden an den Fahrer ausbezahlt.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten für Bahnfahrt 2. Klasse ohne Zuschläge und ohne Platzreservierung zurückerstattet. Dem schriftlichen Antrag ist die Fahrkarte beizufügen. Flüge innerhalb Deutschlands werden aus ökologischen Gründen nicht erstattet.

Für Reisen außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland werden keine Fahrtkosten erstattet.

Lehrgangsgebühren

Bei Besuchen von Aikido-Fortbildungen werden die Lehrgangsgebühren zurückerstattet, wenn diese Lehrgänge dem Vereinszweck entsprechen.

Der Antragsteller unterliegt der Nachweispflicht (Quittung) über die Teilnahme am Lehrgang und Höhe der Lehrgangsgebühr.

Für Lehrgänge, bei denen eine kostenlose Teilnahme am Training möglich ist, werden keine Gebühren erstattet.

Die vorliegende Spesenordnung wurde von der Gründungsversammlung am 23.06.2019 beschlossen.